

Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)

Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674) Fundstelle: Brem.GBI. 2009, 225 Gliederungsnummer: 790-a-4

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBI. S. 279 - 203-b-l), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBI. S.147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34a Abs. 5 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBI. S. 211 -790-a-l), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBI. S. 467, 469) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Gebührenpflicht und -höhe

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Benutzungsgebühren nach dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es werden Gebühren für allgemeine öffentliche Grünanlagen und für denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen, die in der <u>Anlage 2</u> genannt sind, festgesetzt. Die Gebühren stehen dem Sondervermögen Infrastruktur, Teilvermögen Grün, bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung

und Wohnungsbau zu und sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.

- (2) Die Gebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert: der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art. und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Grünfläche und den Gemeingebrauch berücksichtigen.
- (3) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für öffentliche Grünanlagen, die nicht in städtischem Besitz oder Eigentum oder nicht in öffentlicher Verwaltung stehen.

§ 2 Gebührenschuld

Person, die die Gebühr schuldet, ist diejenige,

- der die Sondernutzungsgenehmigung erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger oder
- 2. die die Sondernutzung auch ohne Genehmigung ausübt oder ausüben lässt.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, ohne Vorliegen einer erforderlichen Genehmigung mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 50 des Bremischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, frühestens jedoch drei Monate vor Beginn der Sondernutzung.
- (3) Bei wiederkehrenden, auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen wird die Gebühr erstmalig mit der Bekanntgabe der Festsetzung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maß- und Zeiteinheit der Sondernutzung in der jeweiligen Grünflächenkategorie erhoben.
- (2) Bruchteile der im. Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(3) Bei gebührenpflichtiger Sondernutzung wird zumindest eine Mindestgebühr entsprechend Nummer 4 der <u>Anlage zu § 1 Abs. 1</u> erhoben.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.
- (2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei
- 1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
- 2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
- **3.** Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
- **4.** Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen.
- (3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 6 Gebührenpflicht in besonderen Fällen

Wird eine gebührenpflichtige Nutzung, die mit einem wirtschaftlichen Wert verbunden ist, nach Genehmigung nicht in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Gebühr hiervon unberührt, es sei denn, die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche kann zeitgerecht an eine andere Person vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erstattung bereits gezahlter Gebühren bewilligt werden.

§ 7 Kosten, Auslagen, Sicherheitsleistungen

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung hat die Person, die die Gebühren schuldet, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Laufende Kosten, die der Stadtgemeinde als Grundstückseigentümerin aufgrund der Sondernutzung entstehen und nicht privatrechtlich abgegolten werden, werden als Auslagen erhoben.

- (2) Die Erteilung der Genehmigung für die Sondernutzung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die Sondernutzung nicht auszuschließen sind. Der Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen, bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen können von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Dieses Ortsgesetz findet keine Anwendung auf Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes genehmigt worden sind, auch wenn die Genehmigung für einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten gilt oder vergleichbare bestehende Rechte.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Anlage 1

(zu <u>§ 1 Abs. 1</u>)

Kostenverzeichnis für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen (§ 34a BremNatSchG)

	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Allgemeine	Denkmalgeschützte
				öffentlichen	oder historische
				Grünanlagen	öffentlichen
					Grünanlagen
				Betrag in EUR	Betrag in EUR
1.	Sondernutzungen, die im			gebührenfrei	gebührenfrei
	öffentlichen Interesse liegen und				
	mit denen in der Regel ein				
	wirtschaftlicher Nutzen nicht				
	erzielt wird (§ 5 Abs. 1).				
	Öffentliches Interesse liegt			gebührenfrei	gebührenfrei
	insbesondere vor bei				
	Sondernutzungen gemäß <u>§ 5</u>				
	Abs. 2				
	- von Behörden des Landes				
	oder der Stadtgemeinde				
	Bremen				
	- der				
	Religionsgemeinschaften, die				
	Körperschaften des ö.R.				
	sind, soweit die				
	Sondernutzung				
	ausschließlich und				
	unmittelbar religiösen				
	Zwecken dient				

	 die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen. 						
2.	Gebührenpflichtige Sondernutzungen, mit denen i. d. R. ein wirtschaftlichen Wert nicht verbunden ist	qm	Tag		0,0	95	0,08
2.1	Beleuchtung von Bäumen (in den	Baum	Tag		0,2	25	0,25
	Baumkronen) in Grünanlagen		Jahr		50,00		50,00
2.2	Ballonstarts im Jahresvertrag $^{(1)}$		Jahr	Jahr		,00	50,00
3.	Gebührenpflichtige	qm	Tag		0,10		0,15
	Sondernutzungen mit						
	wirtschaftlichem Wert						
3.1	Großveranstaltungen wie	1 000 qm		Tag		70,00	100,00
	Gartenmessen,						
	Konzertveranstaltungen, Theater-						
	und Filmvorführungen,						
	Zirkusveranstaltungen etc.(2)						

3.2	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten u. Zubehör zur Bewirtung mit Getränken und Speisen, i.d.R. in Verbindung mit Gaststätten Weihnachtsbaumverkaufsstände	qm je 100 qm	Monat pro	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 1,30 100,00	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 2,00
			Saison	120,00	150,00
3.4	Warenverkauf und Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen Bei beweglichen Fahrzeugen richtet sich die Gebühr nach der Größe des Fahrzeugs in qm	qm	Tag	8,00	12,00
3.5	Schilder, Werbetafeln, Leuchtkörper ⁽³⁾	Stück	Monat	5,00	7,50
3.6	Ballonstarts (außer 2.2)		Start	25,00	25,00
3.7	Film- und Werbeaufnahmen		Drehtag	250,00	375,00
3.8	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen und -fahrzeugen, Transportcontainern und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf	qm	Woche	1,00	1,50

3.9	Aufstellen von Büro- und	Stück	Tag	5,00	7,50
	Wohncontainern				
4.	Mindestgebühr bei			15,00	15,00
	gebührenpflichtigen				
	Sondernutzungen gemäß § 4				
	Abs. 3				

Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, erfolgt die Gebührenermittlung in Anlehnung an einen übertragbaren Sachverhalt.

Fußnoten

- Nur für Vereine, die Ballonfahrten nicht gewerblich ausführen.
- (2) Großveranstaltungen mindestens 3 Tage auf mindestens 5 000 qm Fläche
- Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren nach diesem Ortsgesetz/Kostenverzeichnis befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Χ

Denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind

- Andersons Park / Hasse Park
- Gut Landruhe (Menke-Park)
- Haus Blomendal Grünanlagen
- Heinekens Park
- Höpkens Ruh
- Knoops Park
- Muhles Park
- Oslebshauser Park
- Park Holdheim
- Schlosspark Sebaldsbrück
- Stadtgarten Vegesack

- Wätjens Park
- Wallanlagen (Altstadtswallanlagen und Neustadtswallanlagen)
- Waller Park

